



STELLUNGNAHME zum Ergänzungsantrag	Vorlage Nr.:	2020/o815
CDU-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	Dez. 5
Anforderungen zur Umsetzung der Klimaneutralität in Bauleitplanungen sowie Verträgen der Stadt Karlsruhe		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	30.06.2020	9	x	

Kurzfassung

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag als erledigt zu betrachten.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/>				
Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor-thema: Grüne Stadt
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

- 1. Die Verwaltung stellt konkrete Modellrechnungen für Gebäudekosten in Karlsruhe auf. Dabei orientieren sich die Berechnungen an den derzeitigen lokalen Bauerrichtungskosten, die in Karlsruhe anfallen, wenn nach den energetischen Standards (EnEV, KfW55, KfW40, KfW40 Plus) gebaut wird. Zusätzlich soll nicht der durchschnittliche Grundstückspreis in Karlsruhe bei den Berechnungen angewandt werden, sondern die Höchst- und Tiefstwerte den Berechnungen zugrunde gelegt werden.**

Ein Vergleich der Baukosten nach unterschiedlichen energetischen Standards wurde in der Vorlage auf der Basis mehrerer vorliegender Studien dargestellt. Die Ersteller der Studien sind anerkannte Fachleute bzw. Wissenschaftler*innen namhafter Institute. Eine Karlsruher Modellrechnung würde zu keinen anderen Ergebnissen führen, müsste aber erst in Auftrag gegeben werden. Hinzu kommt bei allen Studien, deren Erstellung aus zurückliegenden Jahren stammt, dass seit Januar 2020 die KfW ihre Förderung für Wohngebäude verdoppelt hat. Damit hat sich auch die Wirtschaftlichkeit, insbesondere für den mehrgeschossigen Wohnungsbau, deutlich verbessert.

- 2. Die Verwaltungsvorlage geht zu Unrecht davon aus, dass die Volkswohnung künftig gemäß KfW Standard 40 und nicht mehr gemäß KfW Standard 55 Gebäude errichten wird. Dieses Vorgehen wurde nicht mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Speziell muss gezeigt werden, inwieweit sich dieser Richtungswechsel auf die Finanzen der Volkswohnung auswirkt.**

Die Aussage, dass die VOLKSWOHNUNG zukünftig beabsichtigt, bei Neubauvorhaben den KfW-40 Standard umzusetzen, kommt der VOKSWOHNUNG selbst. Es wird davon ausgegangen, dass dies in den zuständigen Aufsichtsgremien behandelt werden wird.

- 3. Vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat legt der Zentrale Juristische Dienst eine abschließende juristische Prüfung vor, ob Grundstückserwerbenden die Pflicht im Rahmen eines Bebauungsplans auferlegt werden kann, Photovoltaikanlagen auf neuen Gebäuden zu betreiben.**

Die verpflichtende Errichtung von Photovoltaikanlagen in Bebauungsplanfestsetzungen wird im Einzelfall mit dem Zentralen Juristischen Dienst entwickelt und vom Gemeinderat beschlossen. Damit kann der Gemeinderat in jedem Einzelfall entscheiden. Der Landesgesetzgeber sieht auf jeden Fall bei Nichtwohngebäuden eine Photovoltaikpflicht vor.

- 4. Die Stadtverwaltung legt konkret dar, welcher Personalbedarf zur „fachlichen Prüfung“ hinsichtlich der Kontrolle und des Vollzugs der energetischen Standards zusätzlich zu den bereits in der Vorlage genannten 4,0 Personalstellen besteht.**

Der Personalbedarf wird von den jeweiligen Fachdienststellen im Rahmen des üblichen Stellenplanverfahrens angemeldet und begründet. Die angemeldeten Bedarfe werden dann vom POA überprüft. Eine vorherige Abschätzung des Personalbedarfs und die damit verbundenen zusätzlichen Aufgaben sind in der Vorlage enthalten und zeigen auf, dass dieses Thema nicht ohne zusätzliche Ressourcen bearbeitet werden kann.